

Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2017: Fragebogen zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmer / in:

Name / Organisation: CSP OW

Adresse: Sekretariat CSP OW, Linda Hofmann, St. Antoniestr. 9, 6060 Sarnen

Kontaktperson: Leo Spichtig Alpnach/ Bernhard Berchtold Sarnen

Telefon: 079 233 98 16

E-Mail: Lindah_men@bluewin.ch, leo.spichtig@bluewin.ch

Datum: 14.10. 2015

Wichtige Hinweise:

1. Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis 30. Oktober 2015**.
2. Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir um die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens per Mail und im Word-Format an finanzdepartement@ow.ch sehr dankbar.
3. Konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Punkten können Sie unter den "Bemerkungen" bei der jeweiligen Frage aufführen.

Im Namen des Finanzdepartements danken wir für Ihre wertvollen Rückmeldungen.

Finanzdepartement Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
041 666 62 58
finanzdepartement@ow.ch

1. Grundsatz

1.1	Sind Sie damit einverstanden, die Steuergesetzgebung im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu revidieren?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Bemerkung zu Frage 1.1: Die Frage 1 kann mit ja beantwortet werden. Aber die grosse Frage ist ob die Staatskasse Obwalden einen Minderbetrag von gegen 2 Millionen Franken erträgt. Änderungen sollen aber vorgenommen werden	

2. Variante 1

2.1	Begrüssen Sie die Befreiung der Unternehmensnachfolge? (siehe Punkt 10 der Erläuterungen)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen		
2.2	Sind Sie mit der Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 20 000.- einverstanden? (siehe Punkt 11 der Erläuterungen)	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		
2.3	Unterstützen Sie die Ausdehnung der Steuerbefreiungen bei der Schenkungssteuer? (siehe Punkt 12 der Erläuterungen)	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

3. Variante 2

3.1	Begrüssen Sie die Abschaffung der Erbschaftssteuer? (siehe Punkt 13 der Erläuterungen)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Ist in der jetzigen Zeit mit KAP etc. nicht verkräftbar Tanten, Onkel, Neffen Nichten soll weiterhin besteuert werden	
3.2	Sind Sie damit einverstanden, zusätzlich zur Abschaffung der Erbschaftssteuer, Anpassungen bei der Schenkungssteuer gemäss Variante 1 vorzunehmen? (siehe Punkte 10 bis 12 der Erläuterungen)	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

4. Stichfrage

4.1	Bevorzugen Sie Variante 1 oder Variante 2?	<input checked="" type="checkbox"/> Variante 1 <input type="checkbox"/> Variante 2
Bemerkungen		

5. Weitere Bemerkungen

Bemerkungen der CSP zur Teilrevision Steuergesetze per 1. Januar 2017:

Bemerkung zu Frage 1.1: Die Frage 1 kann mit ja beantwortet werden. Aber die grosse Frage ist ob die Staatskasse Obwalden einen Minderbetrag von gegen 2 Millionen Franken erträgt. Änderungen sollen aber vorgenommen werden.

Bemerkung zur Frage 4.1: Die Variante 1 wird bevorzugt. Es ist mit dieser Variante klar mit weniger Steuerertragsausfällen zu rechnen. Im Allgemeinen sei erwähnt, dass in der heutigen Zeit über allgemeine Steuererhöhungen gesprochen wird.

Dass aktuell mit dem KAP von Seiten der Regierung/Verwaltung und von Seiten des Parlaments Wege gesucht werden wie man den Staatshaushalt entlasten kann lässt den aktuellen Vorschlag nicht logisch erscheinen. So erscheint eine erneute Bevorzugung der reichen Bevölkerung (Diese haben ja Vermögen zum Verschenken und Vererben) trotz der einmal festgelegten Steuerstrategie nicht als gerechtfertigt.

Gleichzeitig spricht man ja auch von Steuererhöhungen und dies geht dann wiederum zum grossen Teil auf Kosten des Mittelstandes.

Allgemeine Bemerkungen: Es sollte versucht werden vor allem bei der Besteuerung der Nichten, Neffen, Onkel und Tanten eine gewisse Progression in die Steuer einzubauen. Z.B. 10% bis 500'000 und dann linear pro 500'000 Franken mehr Vermögen je 1% steigern. Somit könnte eventuell ein Teil der freien Schenkungsteuer bis 20'000 Franken aufgefangen werden.

Noch eine Bemerkung: in Art. 133 Abs a.sowie zwischen Geschwistern auch Adoptivgeschwister. (Sollte dies hier nicht auch explizit aufgeführt werden.???)

CSP OW